

Augsburg doch etwas vorsichtiger sein, wenn man zugeben muß, daß bis heute ein Bischof im spätantiken Augsburg nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Edith E n n e n , Bischof und mittelalterlicher Stadtherr: Die Entwicklung in Oberitalien, Frankreich und Deutschland (S. 29–42), bringt interessante Vergleiche. Durch die Beispiele aus Italien und Frankreich werden die anders gearteten Verhältnisse in Deutschland besonders schön herausgearbeitet. Die Überlegungen führen E. schließlich zu dem bemerkenswerten Hinweis, daß es für die Verhältnisse in der Stadt ganz wesentlich war, ob sich Bischof und Stadtbürger im Stand ebenbürtig waren oder nicht. Ein Vergleich Trier–Köln soll die Unterschiede zeigen, die sich in zwei Bistümern ergeben, die in ihrem Territorium eine ganz unterschiedliche Anzahl von Städten hatten. Den Mittelalterblock beschließt Georg K r e u z e r , Das Verhältnis von Stadt und Bischof in Augsburg und Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert (S. 43–64). Die Arbeit ist durch zwei Stadtpläne von Konstanz und Augsburg illustriert, wobei der Plan von Augsburg doch wesentlich aufschlußreicher ist als jener von Konstanz. Wichtig ist die von Kreuzer gemachte Feststellung, daß man nun endgültig annehmen muß, daß es in Augsburg keine Königspfalz gegeben hat. Der Vergleich der beiden Städte zeigt, daß sich in Konstanz die Entwicklung zur Bürgerstadt früher vollzogen hat als in Augsburg. Es ist erfreulich, daß auch dieser Band der Reihe durch ein Register erschlossen wird.

Christine E. Janotta

See- und Flußhäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung, hg. von Heinz S t o o b (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen Bd. 24) Köln–Wien 1986, Böhlau Verlag, XXI u. 315 S., mehrere Karten und Abb., DM 88. – Vorwiegend das MA betreffen die folgenden Beiträge: Heinz S t o o b , Über Wachstumsvorgänge und Hafenausbau bei hansischen See- und Flußhäfen im Mittelalter (S. 1–65). – Klaus W o l t e r , Die rechtliche Behandlung von Reisenotlagen und Schiffskollisionen in den älteren See- und Schifffrechten Lübecks und Hamburgs und im hansischen Seerecht (S. 67–87): Ausgangspunkt ist das Hansische Seerecht von 1614, dessen einzelne Bestimmungen der Vf. zurückverfolgt. – Michael M a t h e u s , „Accipio, trado, quodlibet expedio“: Flußhäfen und ihre Hebewerke (S. 89–127), variiert das anderweitig (vgl. DA 43, 711) von ihm schon monographisch behandelte Thema. – Marc R y c k a e r t , Brügge und die flandrischen Häfen vom 12. bis 18. Jahrhundert (S. 129–139). – Hermann K e l l e n b e n z , Aufstieg und Krise des Hafens Antwerpen (bis 1650) (S. 141–159). – Rolf S p r a n d e l , Der Hafen von Hamburg (S. 193–210). A. P.

Wilfried K e r n t k e , Taverne und Markt. Ein Beitrag zur Stadtgeschichtsforschung (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3 Bd. 326) Bern–Frankfurt a. M. 1987, Peter Lang Verlag, 152 S., DM 34. – K. untersucht in seiner Diss. die Taverne als Keim und Begleiterscheinung von Märkten und Städten im MA. Er geht dabei von der schon öfter untersuchten Rolle der Tavernen in Polen vor und während der deutschen Ostsiedlung als marktähnlicher Erscheinung aus. Daran schließt sich eine Übersicht über Literatur, Quellen und die vielfältigen Probleme, die sich im Umkreis der Tavernen abzeichnen, wie die Beziehungen zwischen Taverne und Verkehr, und Tavernenbann, Gerichtswesen, Schuld und Haftung, Marktentstehung, Kaufhäuser usw. Auf diese Übersicht folgt eine erste Untersuchung über Taverne, Ortsherrschaft und Marktentwicklung in Bayern anhand